

- Organisation und Durchführung der Untersuchung des aus dem Ausland eingeführten Fleisches
- Unterstützung der technischen Kontrollorganisation des Betriebes bei der Durchführung der Gütekontrolle
- Erfassung und Aufbereitung von statistischen Unterlagen, die sich aus der Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung ergeben
- Beratung des Betriebes unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen
- Mitwirkung an der Aufklärungsarbeit im Betrieb über den vorbeugenden Gesundheitsschutz vor Krankheiten, die von den Tieren bzw. Lebensmitteln tierischer Herkunft auf die Menschen übertragbar sind
- Mitarbeit im Erzeugerbeirat, Erzeugerberatungsdienst, Kooperationsverbandsrat und in anderen gesellschaftlichen Gremien im Rahmen des einheitlichen komplexen Reproduktionsprozesses der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
- regelmäßige Fortbildung und Qualifizierung der Tierärzte und der mittleren veterinärmedizinischen Fachkräfte einschließlich Ausbildung von tierärztlichen Pflichtassistenten, Kandidaten der Veterinärmedizin, Fachschülern, Fleischbeschauern und Trichinenschauern.

(4) Die THD unterstützen die Wissenschaftliche Gesellschaft für Veterinärmedizin in der Deutschen Demokratischen Republik bei der Fortbildung der Tierärzte und des mittleren veterinärmedizinischen Personals.

(5) Die THD haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit dem zuständigen übergeordneten veterinärmedizinischen Fachorgan, anderen veterinärmedizinischen Einrichtungen, den Organen des Gesundheitswesens, den wirtschaftsleitenden Organen, den Organen des Handels sowie mit gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(6) Die THD geben bei der Ausarbeitung von Grundsatzzfragen entsprechend den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen durch Bildung von Arbeitsgruppen usw. der Produktionsleitung des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Unterstützung.

#### § 4

##### Leitung

(1) Der THD wird von einem tierärztlichen Direktor geleitet.

(2) Der tierärztliche Direktor ist für die gesamte politische, wissenschaftliche, ökonomische und organisatorische Leitung des THD persönlich verantwortlich, dem Direktor des Betriebes disziplinarisch unterstellt und rechenschaftspflichtig. In Fragen, die sich aus der Durchführung des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen und des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 ergeben, ist der tierärztliche Direktor

außerdem dem zuständigen übergeordneten veterinärmedizinischen Fachorgan rechenschaftspflichtig.

(3) Die Gesamtverantwortung des Direktors des Betriebes für die Einhaltung der Hygienebestimmungen im Betrieb wird durch die Eingliederung des THD nicht aufgehoben.

(4) Der tierärztliche Direktor arbeitet eng mit den gesellschaftlichen Organen, insbesondere der Gewerkschaftsorganisation, zusammen und fördert die sozialistische Gemeinschaftsarbeit.

#### § 5

##### Vergütung

(1) Die Vergütung der Mitarbeiter der THD erfolgt durch die Betriebe, und zwar

- für Tierärzte auf der Grundlage des Gehaltsabkommens vom 1. April 1959 über die Vergütung der Tierärzte, Diplom-Biologen, Diplom-Chemiker, Diplom-Physiker und Diplom-Landwirte\*

- für das mittlere veterinärmedizinische Personal auf der Grundlage des Gehaltsabkommens vom 1. Juli 1959 über die Vergütung der mittleren veterinärmedizinischen Berufe und veterinärmedizinischen Hilfsberufe im Bereich des staatlichen Veterinärwesens in der Deutschen Demokratischen Republik\*\*

(2) Die Mitarbeiter des THD werden am Produktionsergebnis des Betriebes materiell interessiert.

(3) Die Tierärzte in den THD sind in bezug auf die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz den Tierärzten im staatlichen Veterinärwesen gleichgestellt.

#### § 6

##### Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse des tierärztlichen Direktors und der Leiter der Bereiche ist der Direktor des Betriebes nach Zustimmung des Leiters des zuständigen übergeordneten veterinärmedizinischen Fachorgans verantwortlich.

(2) Für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Tierärzte sowie der übrigen Mitarbeiter des THD ist der Direktor des Betriebes verantwortlich.

(3) Der Direktor des Betriebes kann im Einvernehmen mit dem tierärztlichen Direktor die Leiter von Bereichen bevollmächtigen, in ihrem Bereich die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse des mittleren veterinärmedizinischen Personals sowie der übrigen Mitarbeiter eigenverantwortlich vorzunehmen.

\* böse Blattsammlung Veterinärrecht Nr. 2.4.01 (Herausgeber Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik)

\*\* Lose Blattsammlung Veterinärrecht Nr. 2.4.02 (Herausgeber Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik)